

3. Abschließend noch ein paar Worte zum Jugendstrafrecht aus sozialpädagogischer Sicht.

Das Problem des Jugendstrafrechts ist es, daß Erziehung und Strafe die beiden Pole des Denkens bilden. Auch mit dem Konstrukt, die Erziehung aus dem Jugendstrafrecht herauszunehmen und der Jugendhilfe oder der Jugendsozialarbeit zuzuordnen, wird die Situation der Vielfachtäter nicht verändert. Im Gegenteil, sie fallen dann sowohl aus den ambulanten Maßnahmen des JGG wie aus dem KJHG heraus, da sie in der Regel nicht die Kriterien der Jugendhilfe in der "Zusammenarbeit" erfüllen. Eine andere Perspektive erscheint erheblich sinnvoller. Würde das gesamte Rechtsnormensystem primär auf Wiedergutmachung und Konfliktschlichtung abheben, könnte in einem ersten Schritt die Möglichkeit zur Konfliktschlichtung, Wiedergutmachung (auch symbolischer) überprüft werden. In einem zweiten Schritt danach müßte die Lebenswelt der Betroffenen betrachtet und Maßnahmen zur Integration angeboten werden. Diese Integrationsmaßnahmen müßten nahe an der Lebenswelt der Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen angesiedelt sein, mit materieller Absicherung verbunden sein und die spezifische Peer Group- bzw. "Szeneorientierung" beachten. Dann würde sich erst im dritten Zugriff die Frage stellen, ob es überhaupt noch einer strafrechtlichen Regelung bedarf. Dies könnte ein weitgehender Schritt hin zu einem Rechtsnormensystem sein, in dem es bei der öffentlich-rechtlichen Schuldfeststellung bleibt⁹.

⁹ Vgl. Kerner (1983): Diversion statt Strafe? Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle. Heidelberg 1983.

Ambulante Maßnahmen für junge Mehrfachtäter - Wie steht es um die Akzeptanz durch die Justiz?

Christian Scholz
Jugendrichter am Amtsgericht Lüneburg

A. Die Themenfrage könnte Erwartungen wecken, ich würde hier mit Zahlen aufwarten, absoluten oder wenigstens prozentualen, ich könnte Ihnen also sagen, wie häufig Jugendrichter ambulante Maßnahmen bei Mehrfachtätern als Alternative zu einer Freiheitsentziehung ansehen und diese dementsprechend bevorzugen oder aber wieviele TOAs durch die Staatsanwaltschaften als ausreichende Reaktion angesehen werden.

Ich muß gleich bekennen, daß ich dazu nicht in der Lage bin, weil mir empirisches Zahlenmaterial fehlt. Ich wage auch zu bezweifeln, daß sich diese Frage überhaupt - selbst mit konkreten Zahlen - objektivieren ließe, da es sich um sehr subjektive Einschätzungen der einzelnen Jugendgerichte handeln würde.

Sicher kann man feststellen, wieviele Jugendstrafen oder Jugendarreste ein Richter verhängt und man kann auflisten, wieviele ambulante Maßnahmen er anordnet. Das allein sagt jedoch noch wenig aus. Man muß gleichzeitig wissen, welche ambulanten Maßnahmen in welcher Qualität vor Ort angeboten werden. Auch das ließe sich feststellen, so daß man Vergleiche der Gerichte untereinander anstellen könnte.

Ob damit allerdings eine zutreffende Aussage über die Tauglichkeit der ambulanten Maßnahmen als Alternative zu Freiheitsentzug - also zum Ziel, unter dem diese angetreten sind - gemacht werden könnte, erscheint mir fraglich. Die Fluktuation auf dem Richterstuhl wie auch die Qualität der angebotenen Maßnahmen dürften ein übriges zur unüberschaubaren Lage beitragen. Vielleicht kann die augenblicklich laufende

bundesweite Untersuchung von Dünkel an der Universität Greifswald ja diese Zweifel beheben.

Hinzu kommt der im Tagungsthema enthaltene schillernde Begriff der "Mehrfach auffälligen". Liest man weiter im Programm, so ist plötzlich von "Mehrfachtätern" und dann schließlich auch noch von "Vielfachtätern" die Rede. Sind jedesmal die gleichen gemeint? Nun, ich will mich hier nicht auf eine Begriffsdiskussion einlassen, die schon mehrfach - nein richtiger wohl: vielfach - geführt wurde¹.

Auf dem vorjährigen Nds. Jugendgerichtstag habe ich schon einmal versucht, diese Gruppe junger Straftäter zu beschreiben. Damals wie heute ging bzw. geht es gewissermaßen um einen "Kampf" zwischen Justiz und Jugendhilfe. Es handelt sich dabei genau genommen um eine Form von "Kriegsberichterstattung":

"Das Streitobjekt, um das der Kampf tobt, steht fest: es ist der jugendliche Kriminelle. Die Regeln sind bekannt, das JGG und das KJHG sollen die Gefechte auf dem Schlachtfeld ordnen.

Exponierte Stellungen werden freiwillig geräumt: Um den kleinen, erstmalig aufgefallenen Ladendieb streitet man sich nicht, der kann seines -diversionsrechtlichen - Weges gehen. Der junge Räuber (in schweren Fällen) oder gar Mörder ist eine ebenso sichere Beute der Justiz, wie der verwehrteste Gelegenheitsautodieb der Jugendhilfe überlassen wird.

Der Kampf tobt in der Mitte.

Dort, wo sich hartnäckige Betrüger, vielfache Diebe, jugendliche Drogenhändler, Serientäter und Diskothekenschläger tummeln, und solche, die vorzugsweise älteren Damen die Handtaschen entreißen, dort spielt sich das eigentliche Kampfgeschehen ab."²

¹ Vgl. Dölling, D., "Mehrfach auffällige junge Straftäter - Kriminologische Befunde und Reaktionsmöglichkeiten der Jugendstraftatpflege" in ZfJ 1989, S. 313; sowie die Diskussionen auf dem 21. Dt. JGT 1989 in Göttingen - Materialien in DVJJ-Rundbrief Nr. 129, Dez. 89.

² Scholz, Chr., "Gemeinsame Verantwortung? Jugendkriminalität als Streitobjekt zwischen Jugendhilfe und Justiz" in DVJJ 2/94 S. 163.

Soweit also die anschauliche, aber natürlich im Begriffsjuristischen wenig ergiebige Beschreibung derer, die wir heute im Blickfeld haben.

Ein erstes Resümee ist daher niederschmetternd:

Zur Themenfrage kann der Redner offenbar nichts Konkretes sagen! Nun werden Sie sich natürlich fragen, warum nimmt er sich einer Frage an, die er nicht beantworten kann?

Glücklicherweise ist mir dazu eine Replik eingefallen: Ich möchte in aller Bescheidenheit daran erinnern, daß kein geringerer als Sokrates mit seiner ehrlichen und vielleicht gerade deshalb vielbeachteten Feststellung: "Ich weiß, daß ich nichts weiß" eine Äußerung getan, die ein vielfaches kritisches Hinterfragen von zuvor geäußerten Halbwahrheiten ermöglicht und ein intensives Suchen nach den wirklichen Grundlagen in Gang gebracht hat.

B. Beginnen wir also die Suche nach der Beantwortung unserer Themenfrage ganz bescheiden im kleinen örtlichen Bereich in Lüneburg. Ich bin dort seit 8 Jahren Jugendrichter und Vorsitzender des Jugendschöffengerichts. Etwa genausolange gibt es dort das Betreuungsprojekt des Albert-Schweitzer-Familienwerks, das Gruppenbetreuung, Betreuungsweisungen und soziale Trainingskurse in einem anbietet, sozusagen einen großen Bereich des § 10 JGG abdeckt. Das "Projekt" - wie es noch heute heißt - wurde von Beginn an wissenschaftlich betreut durch Frau Peterich, Ihnen allen ja spätestens seit heute morgen bekannt. Das hatte zur Folge, daß diese Einrichtung von Anfang an effektiv und auf einem hohen Standard arbeitete, der nur dadurch getrübt wurde, daß - wie auch anderswo - die finanzielle Unterstützung mangelhaft war und ist bzw. jedes Jahr neu erkämpft werden muß.

Ein durchaus interessantes Nebenprodukt der wissenschaftlichen Betreuung war und ist die Tatsache, daß ich Jahr für Jahr ein lückenloses Diagramm meiner Rechtsprechungspraxis erhalte, indem ich für jedes Verfahren einen Erhebungsbogen führe, der von Frau Peterich ausgewertet wird. Daraus wiederum läßt sich ablesen, daß sich eben diese Rechtspraxis 1 - 2 Jahre nach Beginn meiner Jugendrichtertätigkeit

deutlich zugunsten der ambulanten Maßnahmen verändert hat - was ganz nebenbei bemerkt keinen Anstieg der örtlichen Jugendkriminalität zur Folge hatte - die Verhängung von Arrest und Jugendstrafe allerdings seit ungefähr 1 - 1 1/2 Jahren gegenüber früher wieder zugenommen hat.

Was sagen uns diese Trends?

Nun, auf den ersten Blick erscheinen sie verwirrend und undurchsichtig, mit weiteren Informationen allerdings - so meine ich - sehr aufschlußreich.

Ich möchte bei der jüngsten Vergangenheit, also der Zunahme freiheitsentziehender Maßnahmen, beginnen:

Diese Relationsverschiebung hat für meinen Lüneburger Bereich zwei sehr eindeutig auszumachende Gründe.

Zum einen hat Lüneburg seit ca. 1 1/2 Jahren eine zentrale Asylbewerberstelle und damit einen mehr als deutlichen Anstieg von Ausländertätern (U-Haft > 60%), zum anderen ist die Hamburger Drogenszene seit ungefähr einem Jahr auf Lüneburg "übergeschwappt", nicht beschränkt auf den Konsumentenbereich, sondern auch im Dealermetier, und natürlich hat damit einhergehend die Beschaffungskriminalität ebenfalls überproportional zugenommen.

Was das für die Akzeptanz ambulanter Maßnahmen bedeutet, werde ich noch erörtern.

Doch wie kam es zu meiner verstärkten Hinwendung und offenbaren Akzeptanz ambulanter Maßnahmen so etwa 1 bis 2 Jahre nach Beginn meiner Tätigkeit, wo doch das Projekt schon von Anfang an vorhanden war?

Nun, Aufschluß darüber gibt meine Biographie. Ich war vor meiner jugendrichterlichen Tätigkeit als Zivilrichter und Erwachsenenschöffengerichter eingesetzt; weder in meiner Ausbildung noch in meiner früheren richterlichen Tätigkeit bin ich mit jugendspezifischen Besonderheiten im

Bereich der Delinquenz konfrontiert worden. Ich mußte mich darin erst einarbeiten.

Nicht von ungefähr fällt die Zeit meiner größeren Akzeptanz ambulanter Maßnahmen auch mit dem Zeitpunkt zusammen, zu dem ich begonnen habe, mich mit eben diesen jugendtypischen Besonderheiten theoretisch, d.h. wissenschaftlich auseinanderzusetzen - ohne allerdings den Bezug zur Praxis zu verlieren. Seit 1989 bin ich mit Lehraufträgen an der Universität Lüneburg und an der dortigen Fachhochschule auf den Gebieten des Jugendstrafrechts, des Jugendhilferechts und des allgemeinen Strafrechts betraut.

Die auch darin zum Ausdruck kommende Kenntnis wissenschaftlich belegter jugendtypischer Besonderheiten im Rahmen der Delinquenz scheint mir vor dem Hintergrund meiner Biographie eine der wesentlichen Voraussetzungen der Akzeptanz ambulanter Maßnahmen als Alternative zu freiheitsentziehenden Maßnahmen zu sein.

Diese Einschätzung wird gestützt durch meine Erfahrungen mit einer Vielzahl von mir schon teilweise "überdauerten" Staatsanwälten. Ich habe dabei in dem von mir überschaubaren Bereich die interessante Feststellung gemacht, daß das Lebensalter der betreffenden Staatsanwälte eine ganz signifikante Auswirkung auf die Akzeptanz ambulanter Maßnahmen - einschließlich des TOA - zu haben scheint. Ich glaube, meine Damen und Herren, damit sind wir an einem ganz wesentlichen Punkt unserer Frage angelangt, nämlich der Kenntnis und Akzeptanz der spezifischen Besonderheiten von Jugenddelinquenz im Zusammenhang mit dem Rollenverständnis des Strafruristen, ja letztendlich mit dessen Vorstellungen von der Funktion und Aufgabe des Strafrechts in unserer Gesellschaft.

Wenn mir von älteren Staatsanwälten bei vermeintlich zu "milden" Vorstellungen bzw. Entscheidungen im Bereich des Jugendstrafrechts etwa entgegnet wird: "So geht es nicht weiter!", "Unsere Geduld ist am Ende!", "Wo kommen wir denn da hin!", "Wir machen uns ja lächerlich!" oder "ich bringe demnächst Blumen für den Angeklagten mit!", so offenbart das m.E. eine Auffassung vom (Jugend-)Strafrecht und seiner Aufgabe, die

mit den empirisch gesicherten Grundlagen und Ursachen jugendspezifischer Delinquenz nicht zu vereinbaren ist.

Betreffen diese Beobachtungen auch in erster Linie Staatsanwälte, so ist die konstatierte Meinung keineswegs auf Vertreter dieser Profession beschränkt. Überregionaler Gedankenaustausch auf den verschiedensten Veranstaltungen zeigt deutlich, daß auch Jugendrichtern diese Auffassung nicht fremd ist.

Wenn wir also über die Akzeptanz der ambulanten Maßnahmen insbesondere bei den Mehrfachtätern sprechen, so stoßen wir genau genommen an eine der Grundfragen des Strafrechts überhaupt: Welche Aufgabe hat das Strafrecht und in welcher Weise darf und muß der Staat das Strafrecht einsetzen (man denke etwa an die Diskussion beim Abtreibungsrecht)? Und wenn wir dann noch das weitere Problem hinzunehmen: Ist das Mittel des Strafrechts in gleicher Weise einzusetzen gegen Erwachsene (über 21 Jahre alte) wie auch gegen junge Straftäter, dann haben wir ganz schnell die gesamte Bandbreite der kriminalwissenschaftlichen Diskussion der letzten Jahrzehnte im Blickfeld, auf die ich hier und heute natürlich keine auch nur einigermaßen dezidierte Antwort geben kann.

Gleichwohl halte ich die Darstellung dieser gedanklichen Abfolge für unbedingt notwendig, um zu verdeutlichen, daß die Frage der Akzeptanz ambulanter Maßnahmen insbesondere bei Mehrfachauffälligen keine spezifische Frage der Justiz (allein) ist, sondern genaugenommen abhängt von der Einstellung der Gesellschaft, wie mit strafrechtlich erheblichem Verhalten ihrer Mitglieder umzugehen ist.

Gerade die bei der Staatsanwaltschaft konstatierten Auffassungen, welche noch stärker bei den Polizeibehörden zu beobachten sind - wie ich anhand von mir dort durchgeführter Fortbildungsveranstaltungen erfahren mußte - zeigen deutlich, daß die gesellschaftlichen Vorstellungen gerade bei den Institutionen besonders durchschlagen, die ihr berufliches Selbstverständnis in erster Linie der Gesellschaft als intakter Ordnung entnehmen, welche durch Delinquenz bedroht wird.

Geht es der Gesellschaft als Ganzes darum, von ihrer Norm abweichende Mitglieder aus eben dieser Gesellschaft **auszuschließen**, so bieten sich dafür natürlich vor allem längerfristige Freiheitsstrafen an, will man dererlei Subjekte möglichst dauerhaft "unschädlich" machen, so ist die Sicherungsverwahrung oder besser noch die Todesstrafe das beste Mittel. Mit derartigen Strafandrohungen könnten nach Meinung vieler gleichzeitig auch noch potentielle Täter abgeschreckt werden, ein Unterfangen, für dessen Tauglichkeit wissenschaftliche Erfolgsindikatoren kaum zu finden sind³.

Nun, die Todesstrafe steht uns seit einiger Zeit nicht mehr zur Verfügung, zeitige Freiheitsentziehung jedoch löst das Problem unter diesem Ansatz eben nur zeitig, nicht aber dauerhaft, insbesondere, wenn man an die hohen Rückfallquoten der zu Freiheitsstrafen Verurteilten denkt.

Als Alternative zu diesen Vorstellungen bietet sich daher an, auf andere Weise zu versuchen, Normabweichler wieder in die Gesellschaft zu integrieren, ohne daß diese in Zukunft eine Gefährdung derselben darstellen. Hier bot sich das Jugendstrafrecht an, weil es seit jeher den "Erziehungsgedanken" als Alternative bereithält. Eben diesen zu stärken, war die erklärte Absicht des Gesetzgebers im Jahr 1990 mit der ausdrücklichen Aufnahme der Betreuungsweisung, des sozialen Trainingskurses und des TOA in das JGG⁴.

Doch schon kurze Zeit später schien es, als sollte die Vorstellung Oberhand gewinnen, das Strafrecht müsse mit seiner spezial- aber vor allem auch generalpräventiven Funktion wieder stärker als Werte- und Moralvermittler eingesetzt werden. Die Zunahme von Gewaltkriminalität - gerade auch bei jungen Straftätern - und die neuerlich vermehrt auftretende sog. rechtsradikale Gewalt gaben 1993 den Anlaß für den Vorstoß der CDU/CSU-Bundestags-Fraktion, die Herausnahme der 18- bis 21-jährigen, also der Heranwachsenden aus der fakultativen Anwendung des Jugendstrafrechts zu fordern⁵. Wenn dies auch bei vielen Fachleuten

- 3 Vgl. Schumann, K.f. u.a., Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention, 1987.
- 4 Vgl. Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses des dt. BT, BT-Drucks. 11/7421.
- 5 Initiative der CDU/CSU-BT-Fraktion "Gegen Gewalt und Extremismus", dokumentiert in DVJJ 2/93 S. 103 f.

in Wissenschaft und Praxis auf massive Kritik gestoßen ist⁶, so war doch auch aus den Reihen der Justiz durchaus Sympathie zu vernehmen (wenn auch häufig nur im persönlichen Gespräch und nicht in Veröffentlichungen).

Am Ende dieser notwendigerweise sehr punktuellen, andererseits aber wiederum sehr generalisierenden Bestandsaufnahme könnten meine regionalen Erfahrungen und ganz persönlichen Feststellungen mit aller Vorsicht wie folgt verallgemeinernd zusammengefaßt werden:

Die Akzeptanz ambulanter Maßnahmen im Bereich der Justiz hängt offenbar von folgenden Kriterien ab:

1. Zum einen von der Existenz effektiv arbeitender Träger solcher Maßnahmen vor Ort;
2. zum anderen von der regional anzutreffenden Klientel;
3. und zum dritten - m.E. ganz entscheidend - von der bei den justiziel- len Funktionsträgern anzutreffenden (Un-)Kenntnis jugendtypischer Besonderheiten und der dadurch und durch allgemeine gesellschaftliche Vorstellungen beeinflussten Auffassung von der Funktion und Aufgabe des Strafrechts.

Wenn diese Feststellungen auch nur im Ansatz zuträfen, wird weiter gesagt werden können, daß es eine uneingeschränkte Akzeptanz ambulanter Maßnahmen im Bereich der Justiz nicht gibt bzw. wenigstens zur Zeit auch gar nicht geben kann.

Wir müssen uns daher fragen - und das will ich im zweiten Teil meiner Ausführungen tun -:

⁶ Vgl. stellvertretend für viele: Viehmann, H., "Zuerst die Ausländer, nun unsere Jugend?" in DVJJ 2/93 S. 106; Ostendorf, H., "Strafrecht nicht politisch mißbrauchen!" in DVJJ 2/93 S. 113 ff.; Scholz, Chr., "Ein Vorschlag von Laien für Laien" in DVJJ 2/93 S. 250 ff.

Was muß und kann unternommen werden, um eine stärkere Akzeptanz ambulanter Maßnahmen gerade auch in Bezug auf Mehrfachauffällige zu erreichen?

Im Rahmen der mir hier zur Verfügung stehenden Zeit muß ich mich dabei natürlich auf Stichworte beschränken.

Betrachten wir zunächst die angesprochene Existenz effektiv arbeitender Träger. Die erste Forderung muß lauten: Ein möglichst flächendeckendes Angebot ist anzustreben. Wo der Justiz ein soz. Trainingskurs, eine TOA-Stelle oder andere Betreuungseinrichtungen nicht zur Verfügung stehen, wird eine Akzeptanz schlechterdings nicht anzutreffen sein. Vom Hörensagen wird man selten überzeugt und selbst wenn, was würde es nützen?

Hier taucht nun natürlich gleich das leidige Kostenproblem auf. Kein freier Träger kann ohne Zuschüsse kostendeckend arbeiten. Schon bei der Frage, wer welchen Teil der notwendigen Zuschüsse zu leisten hat (Länder/Kommunen) herrscht Streit; überlagert wird dieser Streit noch durch die zusätzliche Auseinandersetzung, inwieweit auch die Justiz in die Finanzierung eingebunden werden muß.

Ich will das hier nur kurz ansprechen, dieser Thematik ist ja heute noch ein eigenes Referat gewidmet.

Zum Abschluß dazu nur noch eins, das auch schon den dritten Punkt der Bestandsaufnahme tangiert: Politiker tun sich überall schwer - man hat das auch in den neuen Bundesländern beobachten können -, Geld für etwas locker zu machen, was in der Öffentlichkeit nur beschränkte Resonanz findet; Geldausgaben für neue Vollzugsanstalten lassen sich unter Sicherheitsgesichtspunkten in einer "Gesellschaft der Angst" - und da sind wir Deutschen ja spitze, wie uns gerade einmal wieder bescheidenigt wurde - eben besser verkaufen.

Noch ein weiteres möchte ich hier erwähnen:

Ich kann nur davor warnen, sich aus Gründen des Kostendrucks dazu hinreißen zu lassen, unterhalb der von der DVJJ erarbeiteten Mindeststandards⁷ zu arbeiten, sowohl was die fachliche Kompetenz der Mitarbeiter betrifft als auch den Umfang der personellen Ausstattung. Es ist zwar nicht einzusehen, warum sich ambulante Maßnahmen der ständigen Erfolgskontrolle ausgesetzt sehen, während das bei den sog. "stationären" mit ihrer hohen Mißerfolgsquote im Hinblick auf das Ziel der Legalbewährung - zumindest in den Augen der Öffentlichkeit - ganz offenbar kein Thema ist. Tatsache ist jedenfalls, daß die Justiz gerade dort, wo sie ohnehin skeptisch ist, ineffektive Arbeit sofort als Alibi für die Nichtberücksichtigung nimmt.

Befassen wir uns nun mit dem nächsten Kriterium, also der regional anzutreffenden Klientel.

Hier sind zwei Dinge zu beachten:

Zum einen erscheint es mir unabdingbar, eine ständige Bestandsaufnahme durchzuführen. Auf Schwerpunkte im örtlich anzutreffenden Kriminalitätsspektrum muß gezielt reagiert werden können. Ob nun Straftaten von Ausländern oder gegen sie im Vordergrund stehen, Drogenkonsum, -dealerei und/oder Beschaffungskriminalität überproportional anzutreffen sind, die Jugendhilfe muß eine passende (nicht gleichzusetzten mit erfolgsgarantierende) Antwort haben, sonst wird sie gerade im Bereich der Mehrfachauffälligen gegenüber justitiellen (freiheitsentziehenden) Maßnahmen unweigerlich ins Hintertreffen geraten.

Dabei ist zu versuchen, eine örtliche Gesamtkonzeption herzustellen unter Beteiligung aller Funktionsträger, von der Polizei über die Justiz bis hin zu den freien Trägern der Jugendhilfe.

Für eine solche Kommunikation kann ich Ihnen auch ein Lüneburger Beispiel vorstellen: Etwa 2 x im Jahr treffen sich dort der Jugendbeauftragte der Polizei, Jugendstaatsanwälte, Jugendrichter (AG/LG) Mitarbeiter der Stadt- u. der Kreisjugendämter, Bewährungshelfer und Mitarbeiter der freien Jugendhilfeträger zur sog. "Großen Runde", um aktuelle,

⁷ BAG in der DVJJ, abgedruckt in DVJJ 2/91 S. 288 ff.

aber auch grundsätzliche Probleme miteinander zu erörtern. Der inzwischen durchweg bei allen Funktionsträgern akzeptierte TOA z.B. ist - was die Erfassung geeigneter Fälle und die Durchführung betrifft - aus dieser Runde heraus konzipiert worden. Diese Treffen haben darüberhinaus noch einen weiteren, nicht zu unterschätzenden, vertrauensbildenden Vorteil: Wer sich persönlich kennt, hört schon viel eher mal auf das, was der andere sagt.

Wir werden in Lüneburg demnächst auf einem der nächsten Treffen erneut das Thema der zunehmenden Drogenproblematik in unserem Bereich besprechen. M.E. muß diese spezifische Ursache von Kriminalität ganz allgemein noch stärker als bisher auch im Rahmen ambulanter Maßnahmen gezielt angegangen werden.

Warnen möchte ich dagegen vor übertriebenem Optimismus, daß man mit ambulanten Maßnahmen, die ja auf Integration gerichtet sind, etwas im Bereich der kriminellen Ausländer erreichen kann. Integrative Maßnahmen bei Asylbewerbern, die in der Regel nur auf Zeit in Deutschland sind, und die überdies meistens auch eine ganz andere Strafempfindlichkeit haben, können m.E. keine Lösung sein. - Ich möchte darüberhinaus noch auf einen weiteren Punkt hinweisen. M.E. ist manchen Jugendämtern - und das geht vor allem deren Leiter an - immer noch viel zu wenig bewußt (oder es wird wissentlich unterdrückt), daß ihnen das KJHG das Management für den örtlichen Jugendhilfebereich zugeschrieben hat (§§ 79 ff. KJHG). Das bedeutet ständigen Gedankenaustausch, Konzeptionsentwicklungen und auch eine gewisse Lenkung und Beratung freier Träger. Mir scheint dies bisher nicht in dem wünschenswerten Umfang verwirklicht (immer mit der Einschränkung: soweit ich es beurteilen kann). Mit der alleinigen Teilnahme an Sitzungen der Jugendhilfeausschüsse ist es jedenfalls beileibe nicht getan.

Eine örtliche Gesamtkonzeption, die jederzeit einem neuen Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwalt vorgelegt werden könnte, wäre sicherlich für deren Kenntnis und damit Akzeptanz ambulanter Maßnahmen sehr hilfreich.

Damit bin ich beim dritten und letzten Kriterium unserer Bestandsaufnahme angelangt.

Machen wir uns lächerlich - um dieses Zitat wieder aufzugreifen - wenn wir auch bei Vielfachtätern ambulante Maßnahmen statt Jugendstrafe anordnen?

Diese durchaus ernstzunehmende Frage wird man differenziert zu beantworten haben. Zunächst allerdings erscheint eine Gegenfrage vonnöten: "... lächerlich vor wem?" Gemeint können ja wohl ernsthaft nicht diejenigen sein, die am Stammtisch "Kopf-ab-Parolen" schwingen. Gemeint sind doch wohl eher diejenigen, die in Unkenntnis der Ursachen von Jugendkriminalität und einer sinnvollen Behebung derselben in harten Strafsanktionen ein probates Mittel zum Erreichen von Legalbewährung sehen.

Es kann aber auch sein, daß diejenigen gemeint sind, denen die Legalbewährung gar nicht so sehr am Herzen liegt, sondern die in erster Linie Vergeltung für begangenes Unrecht im Auge haben und gleichzeitig nebenbei der unerfüllbaren Hoffnung nachhängen, die Freiheitsentziehung werde für die Zukunft des Straftäters dann schon ihre abschreckende Wirkung entfalten.

Vor den ersten beiden Gruppen - deren Auffassung auf Unkenntnis beruht - können wir uns nicht lächerlich machen und was die letzte Gruppe (Vergeltung, Spezialprävention) angeht, kann man nur sagen: na und!

Was also tut not, um diese Kluft zu überwinden? Wenn es nur ein Generationsproblem unter den Funktionsträgern wäre, könnte man auf Pensionierung warten. Wenn auch meine vorhin erwähnten Erfahrungen auf eine solche Generationsfrage schließen lassen könnten, so wäre das doch eine unzulässige Vereinfachung des Problems. Es gibt unter jungen Funktionsträgern ebensolche Auffassungen wie umgekehrt ja auch ich nicht mehr der Jüngste bin.

Ich glaube, hier müssen zweierlei Dinge geschehen:

1.) Information der Öffentlichkeit (Gesellschaft),

2.) Transparenz im Jugendstrafrecht.

Zu 1): Eine systemimmanente Lösung allein wird es nicht geben können. Aus meinen Erfahrungen muß ich Ihnen sagen: Wir überzeugen weder einen gestandenen Staatsanwalt noch einen altgedienten Polizeibeamten - und natürlich auch keinen öffentlichkeitshörigen jungen "Hardliner" auf dem Richterstuhl, wenn diese nicht ohnehin selbst offen sind für neue Überlegungen - von der Vorstellung, daß jedenfalls auf Jugendstrafbarkeit gerade auch bei Mehrfachauffälligen zumindest der Versuch gemacht werden sollte, jugendspezifisch, also mit integrativen - und damit ambulanten - Maßnahmen zu reagieren.

Wir helfen der Sache allerdings genausowenig, wenn wir etwa normabweichendes Verhalten junger Straftäter grundsätzlich bagatellisieren und effektiv vorhandene Sicherheitsbedürfnisse der Gesellschaft vernachlässigen, um pädagogischen Bemühungen für das einzelne normabweichende Individuum den Vorzug zu geben.

So werden ambulante Maßnahmen erst dann zu dem erstrebenswerten Durchbruch kommen, wenn der Gesellschaft überzeugend verdeutlicht werden kann, daß sie die Probleme mit ihren "Ausreißern" in erster Linie selbst und **interaktiv** lösen muß und daß Ausgrenzung durch Freiheitsentzug nur dort angezeigt ist, wo der u.U. langfristige Weg zur Behebung von Sozialisationsdefiziten angesichts der konkreten Rechtsgüterbedrohung keine adäquate Reaktion auf strafbares Verhalten sein kann.

Wir sollten der Öffentlichkeit den Satz von Viehmann⁸ deutlich ins Gedächtniszurückrufen: "Strafrecht ist kein Ersatz für verantwortungsvolle Politik". Auch Ostendorf gilt es nachhaltig zu zitieren mit der Äußerung, daß sich "mit dem Strafrecht soziale Probleme nicht lösen lassen"⁹. Dennoch ziehen sich Politiker und mit ihnen große Teile der Gesellschaft angesichts pluralistischer Moral- und Wertvorstellungen, des Verfalls moralvermittelnder Institutionen wie Kirche, Schule, Elternhaus immer

8 Viehmann, H., vgl. Anm. 6).

9 Ostendorf, H., "Ursachen und Konsequenzen ausländerfeindlicher Straftaten" in DVJJ 2/93 S. 161 ff.

mehr - und dabei mehr oder weniger erfolglos - auf den angeblich wertbildenden Faktor Strafrecht zurück.

Verantwortungsvolle Politik aber muß gerade dort einsetzen, wo es gilt, Straftaten vermeiden zu helfen - und wenn sie denn von jungen Leuten bereits begangen sind - wirklich helfende Mittel bereit zu stellen, um die Ursachen der Straftaten anzugehen.

Der Einsatz freiheitsentziehender Strafe bei jungen Straftätern ist nicht nur - wie immer beschworen - "ultima ratio", sondern muß gleichsam als "Notwehr des Staates", also der Gesellschaft angesehen werden. Wenn aber die Notwehrsituation nicht gegeben ist, darf dieses Mittel eben nicht eingesetzt werden.

Um es noch krasser zu sagen: Wer würde ohne Not sein lädiertes Bein amputieren, wenn die Chance bestünde, die Wunde auf andere Weise zur Heilung zu bringen, selbst wenn damit eine u.U. langwierige und schmerzhaftige Behandlung einherginge: Genau das aber tut eine Gesellschaft, die junge Straftäter durch Freiheitsentzug ausgrenzt, ohne sich um eine vielleicht durchaus langwierige Betreuung zu bemühen.

Wie kann man nun diese Postulate konkret in der Praxis umsetzen? Da wäre zum einen zu nennen: Ausbildung und Fortbildung im Justizbereich! Jugendspezifische Kriminalrechtswissenschaft als obligatorischer Studieninhalt und berufsbegleitende obligatorische Fortbildung sind zu fordern. Das ließe sich m.E. noch verhältnismäßig leicht in die Praxis umsetzen. Schwieriger ist es da schon, die große amorphe Masse der Gesellschaft in der dargestellten Richtung zu beeinflussen. Zum einen müßten bei jeder sich bietenden Gelegenheit diese Ansichten nach außen getragen werden. Einen umfassenden Katalog, welche konkreten Dinge dabei zu diskutieren sind, hat vor einiger Zeit Viehmann zusammengestellt¹⁰. Ich verweise insoweit auf seinen lesenswerten Beitrag im DVJJ-Journal 2/93 "Zuerst die Ausländer, nun unsere Jugend?".

Darüberhinaus aber muß ein transparenteres Jugendkriminalrecht gefordert werden. Die Akzeptanz ambulanter - betreuerischer - Maßnah-

¹⁰ Viehmann, H., vgl. Anm. 6, S. 110 ff.

men innerhalb der Justiz wird nur dann in ausreichendem Maße erreichbar sein, wenn es gelingt, ein zukünftiges Jugendrecht so transparent zu gestalten, daß jeder - der Jurist, die Jugendhilfe, der Polizist, der Politiker und der Mitbürger, der keiner dieser Professionen angehört, nachvollziehen kann, was mit dem Jugend(straf)recht erreicht werden soll und kann.

Dazu muß ein zukünftiges Jugendrecht deutlich machen, daß es für die Gesellschaft, wenn auch vielleicht nicht kurzfristig (das wäre wohl auch kurzfristig), so doch mittel- und langfristig besser - weil erfolgsversprechender - ist, mit ambulanten Maßnahmen zu reagieren. Jedoch muß die Grenze dieses Vorgehens mit der gleichen Deutlichkeit klar-gemacht werden:

Dort, wo der Rechtsgüterschutz der Gesellschaft eine - jedenfalls zeitweise und jugendbedingt berechnete - Isolierung der Täter unabdingbar erfordert, muß diese auch durchgeführt werden. Sozialisationsbezogene Maßnahmen müssen dann eben parallel zum Freiheitsentzug erfolgen.

Das gegenwärtige Jugendstrafrecht in seiner durch die Rechtsprechung ausgeformten Realität leistet Irritationen Vorschub. Dafür ist die historisch nachvollziehbare, inzwischen aber widerlegte Vorstellung verantwortlich, daß Straftaten junger Menschen regelmäßig auf erzieherischen Defiziten beruhen und daß auch Freiheitsentziehung eine erzieherische Sanktion darstellt, selbst wenn sie wegen "Schwere der Schuld" (§ 17 II, 2. Alt. JGG) angeordnet wird, wie es der BGH einfordert¹¹.

Ich habe schon bei anderer Gelegenheit darauf hingewiesen, daß diese Rechtsprechung des BGH, die "Strafe" und "Erziehung" bis zur Konturlosigkeit miteinander verknüpft, auf den "reformbedingten Müll" gehört¹², was freilich nur mit einer klaren Neukonzeption des Gesetzgebers möglich erscheint.

Es muß also versucht werden, die unselige Symbiose von Erziehung und Strafe zu überwinden. Kriminalstrafe (im Jugendrecht) ist weder ein Teil

¹¹ Vgl. BGH, Beschl. v. 19.1.82 - 5 StrR 765/81, veröff. in StrafV 1982, S. 173.

¹² Scholz, Chr.; vgl. Anm. 2, S. 166.

von Erziehung (welcher Art auch immer), noch ist es die obere Sprosse einer Leiter, die bei erzieherischen Maßnahmen beginnt. Erziehung und (Kriminal-)strafe sind etwas Wesensverschiedenes, ein aliud. Beides steht nebeneinander. Freiheitsentziehende Strafe als Reaktion auf strafrechtlich erhebliches Verhalten junger Menschen (mindestens bis zum 21. Lebensjahr) ist nur dann als adäquate Maßnahme anzuerkennen, wenn der Rechtsgüterschutz der Allgemeinheit eine sofortige Separierung des Täters unbedingt erfordert - dann aber auch losgelöst von pseudoerzieherischen Kriterien.

Erziehung und Strafe müssen aber nicht nur materiellrechtlich getrennt sondern auch denjenigen Verfahrensbeteiligten verantwortlich zugeordnet werden, die dafür prädestiniert sind, also der Jugendhilfe einerseits, der Justiz andererseits.

Wir müssen Schluß machen mit der Charakterisierung des Jugendrichters als "Pseudoerzieher". Wird angesichts von Straftaten junger Menschen erzieherischer Bedarf festgestellt oder die Notwendigkeit, soziale Defizite zu beheben, Freiheitsentzug aber entbehrlich erscheint, so ist die Jugendhilfe eigenverantwortlich gefordert.

Diese - wie ich meine - auch der Öffentlichkeit verständlich zu machende klare Funktionstrennung sollte auch in einer Neubenennung eines zu reformierenden JGG zum Ausdruck kommen. Ich habe diesbezüglich bereits mehrfach den Begriff "Jugenddevianzrecht" vorgeschlagen¹³. Er würde gegenüber der herkömmlichen Bezeichnung "JGG" oder dem von anderer Seite vorgeschlagenen Begriff "Jugendkriminalrecht"¹⁴ den Vorzug genießen, deutlich zu machen, daß es weder ausschließlich um ein Gerichtsverfahren geht (was ja angesichts der zunehmend praktizierten Diversion auch schon gar nicht mehr der Fall ist), noch in jedem Falle ein "kriminelles" Verhalten vorliegt, das der Öffentlichkeit die Notwendigkeit von Strafe suggeriert und wenn dann diese nicht angeordnet wird, schnell das Gerede vom "Genuß" des Jugend(straf)rechts aufkommt.

13 Scholz, Chr., "Zur Grundstruktur eines neuen Jugenddevianzrechts" in DVJJ 4/92 S. 301 ff.

14 Viehmann, H.,: Für ein neues Jugendkriminalrecht, in: Grundfragen des Jugendkriminalrechts u. seiner Neuregelung. Rehe Recht, hrsg. v. BMJ 1992 S. 436 ff. (461).

"Jugenddevianzrecht" würde deutlich machen können, daß es um strafrechtlich erhebliches Verhalten junger Menschen geht, auf das durch "Non-Intervention", durch erzieherische bzw. Sozialisationsdefizite behobende Maßnahmen, aber auch durch "Strafe" reagiert werden kann.

Ich fasse zusammen:

I. Die Akzeptanz ambulanter Maßnahmen als eine Reaktionsform auf strafrechtlich erhebliches Verhalten junger Menschen kann heute weder im Bereich der Justiz, noch in der Öffentlichkeit als ausreichend bezeichnet werden.

II. Die Gründe dafür sind vielschichtig.

III. Abhilfe muß auf unterschiedlichen Wegen versucht werden:

1.) Es ist eine möglichst flächendeckende Versorgung mit Trägern ambulanter Maßnahmen anzustreben, wobei darauf zu achten ist, daß diese nicht unter den Mindeststandards arbeiten.

2.) Die Kostenfragen müssen im Sinne einer grundsätzlichen Mischfinanzierung durch Jugendhilfe und Justiz geklärt werden.

3.) Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Jugendkriminalrechtswissenschaft muß innerhalb der Justiz forciert werden; dabei muß insbesondere nach Möglichkeiten gesucht werden, diejenigen zu erreichen, die sich diesen Fragen nicht selbst und freiwillig zuwenden.

4.) Mehr als bisher müssen Informationen über Gründe und Ursachen der Straffälligkeit junger Menschen, ja über deren deviantes, also normabweichendes Verhalten überhaupt offensiv in die Öffentlichkeit und in die Politik getragen werden.

5.) Es muß nachdrücklich auf ein transparenteres, Erziehung und Strafe trennendes, der Öffentlichkeit verständliches Jugendrecht hingearbeitet werden.

6.) Die Kommunikation zwischen allen im Bereich des Jugend(straf)rechts tätigen Funktionsträgern muß - wo noch nicht geschehen - intensiviert und ausgebaut werden.

Mit der Realisierung dieser Forderung kann sofort und kostenneutral begonnen werden.

Der Weg zu einer breiten Akzeptanz ambulanter Maßnahmen durch die Justiz scheint noch weit, das Ziel aber dürfte erreichbar sein - wie ich denke am ehesten durch eine konstruktive Bündelung der hier aufgezeigten Möglichkeiten.

Auch wenn Skepsis vorherrscht: Wir sollten uns gleich - und guten Mutes - auf die Reise begeben!

Sozialer Trainingskurs und Betreuungsweisung Ambulante Maßnahmen für mehrfachauffällige Jugendliche und Heranwachsende in Baden-Württemberg - Was wird angeboten?

Dr. Wolfgang Kirstein
Universität Greifswald

Was ich Ihnen heute zum Thema vortrage, ist ein Teilertrag eines Forschungsprojekts, das im Jahr 1992 am Institut für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz durchgeführt wurde.¹

Die dortige Arbeitsgruppe "Strafrechtliche Rechtstatsachenforschung und empirische Kriminologie" hatte in den Jahren 1990/91 in einem Begleitforschungsprojekt zum Thema "Diversion im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg" untersucht, inwieweit die Intentionen des Jugendgerichtsgesetzes in seiner 1990 geänderten Fassung in Verbindung mit den baden-württembergischen Diversionsrichtlinien in der jugendstaatsanwaltschaftlichen Verfahrenspraxis umgesetzt wurden. Im Anschluß daran sollte in einer ergänzenden Erhebung "Diversionsbegleitende erzieherische Maßnahmen im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg" eine umfassende Bestandsaufnahme des Angebots an "neuen ambulanten Maßnahmen" vorgenommen werden. Unser Forschungsinteresse wurde dabei einerseits von der Überlegung geleitet, daß für den gezielten Einsatz der Diversionen des JGG insbesondere dort, wo flankierende erzieherische Maßnahmen angezeigt erscheinen, die Verfügbarkeit entsprechender Maßnahmeangebote durch kommunale und freie Träger vor Ort eine wichtige Bedingung ist. Über dieses spezifisch auf den Bereich der Diversion zielende Interesse hinaus erschien eine derartige Bestandsaufnahme auch in einem weiteren Zusammenhang interessant. Mit der Reform des Jugendstrafrechts durch das 1. JGGÄndG wurden diese Maßnahmen in den Katalog der Weisungen nach § 10 JGG aufgenommen. Im Hinblick darauf war es von besonde-

¹ Herrn Prof. Dr. W. Heinz, der dieses Projekt leitete, verdanke ich einige wichtige gedankliche Anregungen, die in den vorliegenden Vortrag miteingeflossen sind.